

Mitteilung des Senats

Umsetzung des Sozialraumprinzips im BTHG: Wie ist es um ein selbstbestimmtes und sozial eingebundenes Leben für Menschen mit Behinderung im Land Bremen bestellt ?

Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) vom 09.04.2024

Die Fraktionen DIE LINKE, der SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN haben folgende Große Anfrage an den Senat gerichtet:

„Für die meisten Menschen eine Selbstverständlichkeit, für viele schwerbehinderte Menschen lange die Ausnahme: Ein selbstbestimmtes Leben in der eigenen Wohnung. Viele Jahre war es üblich, dass vor allem Menschen mit schweren körperlichen, geistigen oder mehrfachen Behinderungen in stationären Einrichtungen und Wohnheimen (heute besondere Wohnformen genannt) lebten. Menschen mit Behinderung wollen ihr Leben jedoch selbst gestalten und selbst entscheiden, wie sie wohnen wollen, etwa in den eigenen vier Wänden, in Wohngemeinschaften oder Wohngruppen, verbunden mit guten Beziehungen zum sozialen Umfeld. Dieses in Verbindung mit Hilfestellungen durch verlässliche und qualitativ hochwertige Pflege, Unterstützungs- und Förderangebote sind die zentralen Wünsche für ein gutes Leben mit Beeinträchtigungen oder schwerer Behinderung. Tatsächlich haben Menschen mit Behinderungen laut der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) auch einen rechtlichen Anspruch, gleichberechtigt die Möglichkeit zu haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo, wie und mit wem sie leben möchten. Dies geht u.a. aus Artikel 19 UN-BRK hervor, sowie aus den abschließenden Bemerkungen des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderung zum zweiten und dritten periodischen Bericht zur Umsetzung der UN-BRK in Deutschland. Mit der Wahlmöglichkeit, in der eigenen Wohnung, einer Wohngemeinschaft oder Wohngruppe statt in einer besonderen Wohnform (Wohnheim) zu leben, wird gesellschaftliche Teilhabe für Menschen mit Behinderung hergestellt – ein wesentlicher Zweck des Bundesteilhabegesetzes (BTHG).

Im vergleichsweise neuen BTHG spielen der Bezug auf den Sozialraum und Leistungen zur Sozialen Teilhabe eine herausgehobene Rolle. Diese Leistungen sollen dazu beitragen, dass Leistungsberechtigte möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich in ihrem Sozialraum leben können. In den letzten Jahren sind diesbezügliche Bemühungen in Bremen bereits erkennbar, die intensiviert werden müssen. Zur Umsetzung dieses Anspruches werden für das Wohnen von Menschen mit einer geistigen oder einer mehrfachen Behinderung im Land Bremen die Ambulantisierung bestehender stationärer Wohnangebote umgesetzt und vielfältige und bedarfsgerechte alternative neue Angebotsformen aufgebaut.

Im Land Bremen werden inzwischen folgende Wohnangebote für Erwachsene mit einer geistigen oder mehrfachen Behinderung angeboten:

- Ambulant Betreutes Wohnen
- Stationäres Außenwohnen

- Stationäres Wohntraining
- Besondere Wohnformen (ehemals Wohnheime)
- Wohnpflegeheime

Modellhaft erprobt werden folgende ambulante Wohnformen:

- Ambulantes Wohntraining
- Quartierwohnen

Diese Wohnformen reichen von der eigenen Wohnung mit individuell zugeschnittenem Betreuungs- oder Pflegeangebot über Wohngemeinschaften bis zu Wohngruppen mit dauerhaft anwesendem Pflege- und Betreuungspersonal. Bei den Wohntrainings handelt es sich um befristete Maßnahmen, die Unterstützung anbieten beim Übergang von einer stationären Wohnform oder beim Übergang aus der Herkunftsfamilie in z.B. das ambulant Betreute Wohnen.

Trotz dieser begrüßenswerten Entwicklung bedarf es weiterer Anstrengungen zur Schaffung von mehr barrierefreien oder rollstuhlgerechten und bezahlbaren Wohnungen, eines barrierefreien oder -armen Umfelds und unterstützenden Maßnahmen für ein selbstständiges und selbstbestimmtes Leben in der eigenen Wohnung. Das betrifft neben Menschen mit einer körperlichen oder geistigen auch Menschen mit einer seelischen Behinderung, für die etwa die Wartezeit für Maßnahmen wie ambulant betreutes Wohnen deutlich zu lang ist, weil das Angebot noch nicht bedarfsdeckend ist.

Der Sozialraum muss im Zuge dessen weiter ausgestaltet und im Kontext der Lebenswirklichkeit von Menschen mit Behinderungen verstanden werden. Entsprechend ist es notwendig, die Leitlinien des BTHG und die möglichst im Landesrahmenvertrag vorhandene Strukturierung in entsprechende konkrete Konzepte, Maßnahmen, Pläne und auch Landesgesetze zu übertragen und dann zu operationalisieren.

Ausgehend von der notwendigen Fortschreibung des Landesrahmenvertrages ist es daher erforderlich, entsprechende Rahmenbedingungen festzulegen sowie die verschiedenen Wohnformen – ob in einer besonderen Wohnform, Wohngruppe oder der eigenen Wohnung – bereitzustellen.

Selbstbestimmte Wohnmöglichkeiten in der eigenen Wohnung oder Wohngemeinschaft bedürfen vielfältiger Unterstützungsangebote, die maßgeblich vor Ort, also in den Quartieren, bereitgehalten werden müssen. Es gilt daher, eine gute Organisation und Steuerung der Angebote vor Ort mit den konkreten individuellen Bedarfen zu vereinbaren.

Die kommunalen Behörden, Sozialleistungsträger, Kranken- und Pflegekassen müssen die quartiersbezogene Sicht- und Handlungsweise, die von den Bedarfen, aber auch von den Wünschen und Zielen der Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen ausgeht, weiter vorantreiben bzw. entwickeln. Hier gilt es, bestehende Veränderungen zu erfragen, Lücken zu identifizieren und Strategien zu entwickeln, um diese zu schließen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Hat der Senat Kenntnisse darüber, wie viele Menschen mit einer körperlichen, geistigen, seelischen und mehrfachen Behinderung im Land Bremen leben? Bitte differenziert nach Behinderungstyp und für Bremen und Bremerhaven angeben.
2. Wie viele Plätze für Menschen mit Behinderung gibt es im Land Bremen in den verschiedenen Wohnformen, bitte getrennt für Bremen und Bremerhaven und nach Behinderungstypen angeben:
 - a. in besonderen Wohnformen (früher Wohnheim),
 - b. im ambulant betreuten Wohnen in eigener Wohnung,

- c. im ambulant betreuten Wohnen in einer Wohngemeinschaft,
 - d. Quartierswohnen,
 - e. im stationären Außenwohnen,
 - f. Wohnpflegeheimen,
 - g. stationäres Wohntraining,
 - h. ambulantes Wohntraining?
3. Wie viele geistig und mehrfach behinderte Menschen leben außerhalb besonderer Wohnformen in ambulanten Wohnformen oder in der eigenen Wohnung? Bitte nach Bremen und Bremerhaven differenziert beantworten.
 - a. Wie hoch ist dieser Anteil im Verhältnis zu Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen, die in besonderen Wohnformen (stationären Einrichtungen, früher Wohnheim) leben?
 - b. Wie viele Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen sind in besonderen Wohnformen außerhalb Bremens untergebracht, bei denen Bremen Kostenträger ist?
 4. Welche Kenntnisse hat der Senat darüber, wie Menschen mit ausschließlich körperlicher Behinderung wohnen?
 5. Welche Kenntnisse hat der Senat darüber, wie viele Menschen mit ausschließlich körperlicher Behinderung im Alter unterhalb des Renteneintritts in SBG-XI-Einrichtungen, also Pflegeeinrichtungen, leben? Angaben bitte wenn möglich differenzieren nach Altersgruppen 21-35 Jahre, 36-50 Jahre, 51-66 Jahre.
 6. Welche Kenntnisse hat der Senat darüber, wie viele Menschen mit ausschließlich schwerer körperlicher Behinderung (damit ist beispielsweise eine schwere Querschnittslähmung, bei der nur noch der Kopf bewegt werden kann; ALS; weit fortgeschrittene Multiple Sklerose uvm. gemeint) außerhalb besonderer Wohnformen in ambulanten Wohnformen oder in der eigenen Wohnung leben? Bitte wenn möglich nach Bremen und Bremerhaven differenziert beantworten.
 7. Gibt es Wartelisten für Plätze in ambulanten Wohnformen, wie zum Beispiel dem ambulant betreuten Wohnen in eigener Wohnung, dem ambulant betreuten Wohnen in einer Wohngemeinschaft oder dem Quartierswohnen? Wenn ja, wie lang sind die Wartelisten und wie lang ist die durchschnittliche Wartezeit? (Alle Angaben, wenn möglich, bitte differenzieren nach Angeboten für unterschiedliche Behinderungstypen).
 8. Welche Erkenntnisse hat der Senat über den Bestand an barrierefreien Wohnungen und R-Wohnungen und entsprechender (Um-) Bauprojekte im Land Bremen? Bitte nach Bremen und Bremerhaven differenziert beantworten.
 - a. Wie hoch schätzt der Senat den Bedarf ein, um die Leitidee des BTHG zur Sozialraumorientierung und zum Selbstbestimmungsrecht beim Wohnen in Form einer Wahlfreiheit zwischen besonderer Wohnform und ambulanter Wohnform oder eigener Wohnung vollständig abzudecken?
 - b. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, zukünftig weitere Erkenntnisse über den Bestand an barrierefreien Wohnungen und R-Wohnungen auch unter Einbeziehung des privaten Wohnungsmarktes zu erheben?
 - c. Wie bewertet der Senat die Funktionalität des Suchportals für barrierefreie Wohnungen im Portal Bremen barrierefrei und welche Möglichkeiten sieht er, dieses Serviceangebot um private Wohnungsangebote zu erweitern?
 9. Wie viele besondere Wohnformen konnten seit Beginn der BTHG-Umsetzung ambulantisiert bzw. zu WGs umgewandelt werden oder sind im Prozess einer Umwandlung, und wie viele Menschen konnten hierdurch in ihrer selbstständigen Lebensführung gestärkt werden? Wie bewertet der Senat den bisherigen Prozess und gibt es konkrete

Ziele hinsichtlich weiterer diesbezüglicher Vorhaben für die verbliebenen Einrichtungen? (Bei Angaben bitte auch Unterbringung außerhalb Bremens, bei denen Bremen Kostenträger ist, berücksichtigen).

10. Wie stellt sich die im BTHG vorgesehene Strukturierung zur Sozialräumlichkeit im Landesrahmenvertrag des Landes Bremen bisher konkret dar und wie überträgt sich diese im Hinblick auf die Leistungsvereinbarkeit auf der Einzelfallebene?
11. Welche weiteren Ansätze zur Umsetzung der Sozialraumorientierung im Landesrahmenvertrag gibt es bereits und inwieweit und mit welchem Zeitplan ist deren Fortschreibung bereits im Prozess oder in Planung?
12. In Form welcher konkreten Maßnahmen, Konzepte und Landesgesetze wird bereits umgesetzt, der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen in Bezug auf die gesetzlich verankerte Sozialraumorientierung des BTHG nachzukommen?
 - a. Welche Maßnahmen wurden bereits eingeleitet und umgesetzt?
 - b. Welche Maßnahmen sind bis wann geplant, wann werden diese umgesetzt?
13. Welche Formen von Unterstützungsangeboten gibt es im Land Bremen, um Menschen mit Behinderung ein Wohnen in ambulanten Wohnformen oder der eigenen Wohnung zu ermöglichen? Bitte differenzieren nach Stadt Bremen und Bremerhaven und nach
 - a. sozialen,
 - b. therapeutischen,
 - c. medizinischen und pflegerischen,
 - d. die Alltagshilfe betreffenden Angebote,
 - e. die digitale Teilhabe betreffende Angebote.
14. Welche Träger stellen diese Angebote bereit?
15. Gibt es Quartiere in Bremen und Bremerhaven, welche ein besonders gut funktionierendes Netz an nachbarschaftlichen oder auf Quartiersebene entwickelten Unterstützungsangeboten bereithalten für Menschen mit Behinderung, die in der eigenen Wohnung wohnen wollen? Wenn ja, welche Quartiere sind das und in welcher Form wird es umgesetzt?
16. In welcher Form könnte eine regionale Unterstützungs- und Pflegekoordination unter Einbezug aller relevanten Akteur*innen des Sozialraums, der medizinischen Versorgung (z.B. Gesundheitszentren oder Dienstleistungszentren) und entsprechend der Wünsche der Menschen mit Behinderung gestaltet werden?
17. In welcher Form bieten die 17 Dienstleistungszentren in Bremen Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung an, welche anderen Dienstleister*innen für Menschen mit Behinderung gibt es und in welcher Form erfolgt jeweils eine Zusammenarbeit mit den ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungen (EUTB)?
18. Wie bewertet der Senat den Bedarf und die Möglichkeit, die Beratungs- und Serviceleistungen der Dienstleistungszentren im Land Bremen noch stärker auch auf Menschen mit Behinderung, die in der eigenen Wohnung leben wollen, auszurichten?
19. Welche Formen von Teilhabe- und Selbsthilfeangeboten für Menschen mit Behinderung, von Kursen für Angehörige und Zugehörige von Menschen mit Behinderung, die in der eigenen Wohnung leben oder leben wollen, gibt es in den verschiedenen Stadtteilen in den Städten Bremen und Bremerhaven?
20. Wie bewertet der Senat den fachlichen Bedarf und welche Möglichkeiten sieht der Senat, Menschen mit Behinderung sowie deren Angehörigen und Zugehörigen aufsuchende Beratungen vor Ort, auch im eigenen Wohnraum, in den unterschiedlichen

Stadtteilen im Land Bremen bereitzustellen? Die Beratung sollte der umfassenden Umsetzung des Wohnens in der eigenen Wohnung dienen und Aspekte wie finanzielle Leistungen der Leistungsträger, der Beantragung der Leistungen, des Zugangs zu Assistenzen und anderem dienen.

21. Bezugnehmend auf die vorangegangene Frage: In welcher Form und in welchem Umfang besteht aktuell die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB), die eine Beratung für Menschen mit Behinderung und deren Angehöriger anbietet?
 - a. Bieten die EUTB die in Frage 20 angesprochenen Beratungs- und Unterstützungsbedarfe an bzw. könnten sie diese anbieten?
 - b. Wenn sie diese anbieten oder anbieten könnten, welcher Bedarf an Ausweitung, finanzieller und personeller Art, der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung besteht?
22. Welche fachlichen Bedarfe und Möglichkeiten sieht der Senat, um Beratungen durch die Pflegestützpunkte und Dienstleistungszentren sowie die Erstellung von individuellen Gesamt- und Teilhabeplänen durch den Teilhabefachdienst auf Wunsch der Menschen mit Behinderung in deren häuslichem Umfeld durchzuführen?
23. Welche Förderprogramme und welche Beratungsangebote gibt es von Bund, Land und Stadt zum barrierefreien Wohnen und welche Ausweitungsbedarfe und -möglichkeiten sieht der Senat?
24. Welcher Voraussetzungen und Ressourcen bedürfte es, einen allgemeinen oder schwerpunktbezogenen Teilhaberbericht über die Lebenslagen behinderter Menschen im Land Bremen einzuführen?“

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

- 1. Hat der Senat Kenntnisse darüber, wie viele Menschen mit einer körperlichen, geistigen, seelischen und mehrfachen Behinderung im Land Bremen leben? Bitte differenziert nach Behinderungstyp und für Bremen und Bremerhaven angeben.**

Der Senat hat keine Kenntnisse darüber, wie viele Menschen jeweils mit einer körperlichen, intellektuellen, psychischen oder mehrfachen Behinderung im Land Bremen leben. Es gibt aber verschiedene Daten, die eine gewisse Übersicht ermöglichen. Beispielfhaft seien hier Daten zu Menschen mit einer Schwerbehinderung genannt.

Im Land Bremen gibt es aktuell 63.326 Personen mit einem anerkannten Grad der Schwerbehinderung von mindestens 50. Davon leben 51.090 Personen in Bremen und 12.236 in Bremerhaven. Von den im Land Bremen anerkannten Schwerbehinderungen wurde u. a. 24.499 Personen das Merkzeichen G (Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit) und 4.143 das Merkzeichen AG (außergewöhnliche Gehbehinderung) anerkannt. 8.221 Personen davon wurde das Merkzeichen H (Hilflosigkeit), 603 das Merkzeichen BI (Blindheit), 686 das Merkzeichen GI (Gehörlosigkeit) und 8 das Merkzeichen TBI (Taubblindheit) anerkannt. *[Daten weichen von der Bundesstatistik ab, da dort nach einem gültigen Ausweis gefragt wird und in der hier benannten Bestandsstatistik nicht.]*

Landespflegegeld (ambulant) erhalten 343 Personen, davon 335 wegen Blindheit, 8 wegen Schwerstbehinderung. Landespflegegeld (stationär) erhalten 65 Personen, davon 37 wegen Blindheit und 28 wegen Schwerstbehinderung.

Der Senat hat Kenntnisse über die Personen, die Leistungen der Eingliederungshilfe von der Kommune Bremen oder der Kommune Bremerhaven beziehen. Diese Leistungsberechtigten leben überwiegend in Bremen oder Bremerhaven.

Eine Unterscheidung im Sinne der Frage ist in zwei Personenkreise möglich. Erfasst werden die beiden Gruppen der seelisch behinderten Menschen (SBM) und der Menschen mit geistigen, körperlichen und mehrfachen Behinderung (GKBM).

2023	SBM	GKBM
Bremen	1533	2445
Bremerhaven	620	723
Land	2153	3168

2. Wie viele Plätze für Menschen mit Behinderung gibt es im Land Bremen in den verschiedenen Wohnformen, bitte getrennt für Bremen und Bremerhaven und nach Behinderungstypen angeben:

- a. in besonderen Wohnformen (früher Wohnheim),
- b. im ambulant betreuten Wohnen in eigener Wohnung,
- c. im ambulant betreuten Wohnen in einer Wohngemeinschaft,
- d. Quartierswohnen,
- e. im stationären Außenwohnen,
- f. Wohnpflegeheimen,
- g. stationäres Wohntraining,
- h. ambulantes Wohntraining?

Die nachfolgend aufgeführten Platzzahlen werden getrennt nach Angeboten für Menschen mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung und Angeboten für Menschen mit seelischer Behinderung für Bremen und Bremerhaven aufgeführt. Im ambulant betreuten Wohnen dient die Platzzahl der Kalkulation der Angebote. Die reale Belegung ist nicht begrenzt auf die angegebenen Plätze, da die Leistungsberechtigten die Leistung in ihrer eigenen Wohnung oder einer selbst organisierten bzw. vom Anbieter organisierten Wohngemeinschaft erhalten. Eine vertragliche Differenzierung nach Leistungen in eigener Wohnung und Leistungen in Wohngemeinschaften erfolgt nicht.

Plätze für Menschen mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung in Bremen:

Bezeichnung des Wohnangebotes:	Platzzahl:
a. besondere Wohnform (früher Wohnheim)	646
b. ambulant betreutes Wohnen in eigener Wohnung	512
c. ambulant betreutes Wohnen in einer Wohngemeinschaft	
d. Quartierwohnen (Assistenz im Quartier)	77
e. stationäres Außenwohnen	18
f. Wohnpflegeheime	24
g. stationäres Wohntraining	7
h. ambulantes Wohntraining	20
in Ergänzung: ambulantes Außenwohnen	75

Plätze für Menschen mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung in Bremerhaven:

Bezeichnung des Wohnangebotes:	Platzzahl:
a. besondere Wohnform (früher Wohnheim)	215
b. ambulant betreutes Wohnen in eigener Wohnung	142
c. ambulant betreutes Wohnen in einer Wohngemeinschaft	
d. Quartierwohnen (Assistenz im Quartier)	0
e. stationäres Außenwohnen	65
f. Wohnpflegeheime	0

g. stationäres Wohntraining	0
h. ambulantes Wohntraining	12
in Ergänzung: ambulantes Außenwohnen	21

Plätze für Menschen mit seelischer Behinderung in Bremen:

Bezeichnung des Wohnangebotes:	Platzzahl:
a. besondere Wohnform (früher Wohnheim)	374*
b. ambulant betreutes Wohnen in eigener Wohnung	1195
c. ambulant betreutes Wohnen in einer Wohngemeinschaft	0
d. Quartierwohnen (Assistenz im Quartier)	0
e. stationäres Außenwohnen	0
f. Wohnpflegeheime	113
g. stationäres Wohntraining	0
h. ambulantes Wohntraining	0

* Gerontopsychiatrische Wohnheime

Plätze für Menschen mit seelischer Behinderung in Bremerhaven:

Bezeichnung des Wohnangebotes:	Platzzahl:
a. besondere Wohnform (früher Wohnheim)	145
b. ambulant betreutes Wohnen in eigener Wohnung	311
c. ambulant betreutes Wohnen in einer Wohngemeinschaft	0
d. Quartierwohnen (Assistenz im Quartier)	0
e. stationäres Außenwohnen	0
f. Wohnpflegeheime	0
g. stationäres Wohntraining	0
h. ambulantes Wohntraining	0
in Ergänzung: Übergangswohnen für erwachsene Suchtkranke	24

3. **Wie viele geistig und mehrfach behinderte Menschen leben außerhalb besonderer Wohnformen in ambulanten Wohnformen oder in der eigenen Wohnung? Bitte nach Bremen und Bremerhaven differenziert beantworten.**
- Wie hoch ist dieser Anteil im Verhältnis zu Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen, die in besonderen Wohnformen (stationären Einrichtungen, früher Wohnheim) leben?**
 - Wie viele Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen sind in besonderen Wohnformen außerhalb Bremens untergebracht, bei denen Bremen Kostenträger ist?**

Wie viele Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung außerhalb besonderer Wohnformen in Bremen leben, ist derzeit nicht darstellbar. Hintergrund ist, dass bislang nur gemeinsame Daten für die Personenkreise der Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung sowie körperbehinderte Menschen erhoben wurden. Ab dem 01.04.2024 findet sukzessive eine getrennte Datenerhebung der Personengruppen statt. Auswertbare Daten liegen aufgrund der sukzessiven Erhebung in ca. fünf Jahren vor. In Bremerhaven sind es 565 Menschen.

zu a)

In der Stadt Bremen leben 516 Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung in einer besonderen Wohnform, die Anzahl in Bremerhaven beträgt 158 Menschen.

zu b)

Außerhalb der Stadt Bremen leben 370 Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung in einer besonderen Wohnform in Bremer Kostenträgerschaft, außerhalb der Stadt Bremerhaven sind es 127 Menschen.

4. Welche Kenntnisse hat der Senat darüber, wie Menschen mit ausschließlich körperlicher Behinderung wohnen?

Der Senat hat keine Erkenntnisse darüber, wie Menschen mit ausschließlich körperlicher Behinderung wohnen. Kenntnisse liegen dem Senat darüber vor, wie viele Personen mit körperlicher Beeinträchtigung und Pflegebedürftigkeit Leistungen der Eingliederungshilfe und Hilfen zur Pflege in Bremer Kostenträgerschaft in der Stadtgemeinde Bremen beziehen.

830 Personen beziehen in der Stadt Bremen Leistungen der Hilfen zur Pflege ambulant. Davon erhalten 145 Personen auch Leistungen der Eingliederungshilfe. Diese Angaben können auch Menschen mit Mehrfachbehinderungen beinhalten.

In der Stadt Bremen erhalten 64 Menschen mit körperlichen Behinderungen Assistenzleistungen in der eigenen Wohnung durch Dienstleister der ambulanten Maßnahme Persönliche Assistenz (ISB), die über eine Anleitungskompetenz verfügen. 19 Leistungsberechtigte erhalten Assistenzleistungen im ambulanten Wohnangebot des Akzent-Wohnens. Bei 65 Leistungsberechtigten der beiden Angebote wurde der Pflegegrad 4 oder 5 anerkannt.

Darüber hinaus gibt es Angebote von ambulanten Pflegewohngemeinschaften, ambulanten Pflege- und Intensivpflegediensten oder von Haushaltshilfe und Pflegegeld. Hierzu liegen dem Senat keine konkreten Zahlen vor, da es sich um Leistungen der Pflege- und Krankenkassen handelt.

Des Weiteren können sich Menschen mit Behinderungen entscheiden, teil- oder vollstationäre Angebote der Pflege zu nutzen. 27 Leistungsberechtigte, die in einer stationären Pflegeeinrichtung leben, erhalten zugleich Leistungen der Eingliederungshilfe. Davon wurde 25 Leistungsberechtigten der Pflegegrad 4 oder 5 anerkannt. Diese Angaben können Menschen mit Mehrfachbehinderungen beinhalten.

Da im Verhältnis 83 Leistungsberechtigte eine ambulante Assistenz erhalten (ISB und Akzent-Wohnen) und 27 Leistungsberechtigte eine stationäre Leistung wählen lässt sich schlussfolgern, dass ein Großteil der Menschen mit ausschließlich körperlicher Behinderung auch bei höherem Pflegebedarf in der eigenen Wohnung lebt.

5. Welche Kenntnisse hat der Senat darüber, wie viele Menschen mit ausschließlich körperlicher Behinderung im Alter unterhalb des Renteneintritts in SBG-XI-

Einrichtungen, also Pflegeeinrichtungen, leben? Angaben bitte wenn möglich differenzieren nach Altersgruppen 21-35 Jahre, 36-50 Jahre, 51-66 Jahre.

Der Senat hat keine Erkenntnisse darüber, wie viele Menschen mit ausschließlich körperlicher Behinderung in Pflegeeinrichtungen leben. Allerdings hat er Daten bezüglich Menschen, die in einer Pflegeeinrichtung wohnen und zusätzlich Leistungen der Eingliederungshilfe durch den Kostenträger der Stadt Bremen erhalten. Die nachfolgenden Angaben können mehrfachbehinderte Menschen beinhalten. Im Jahr 2022 lebten zwei Personen im Alter von 18 bis 30 Jahren, zehn Personen im Alter von 31 bis 50 Jahren und 22 Personen im Alter von 51 bis 65 Jahren in Pflegeeinrichtungen und erhielten dort auch Eingliederungshilfeleistungen. Somit erhalten insgesamt 34 Personen, von denen fünf Personen außerhalb Bremens wohnen, Eingliederungshilfeleistungen in einer stationären Pflegeeinrichtung. Zehn Personen von ihnen haben Pflegebedarfe entsprechend des Pflegegrades 4 und 19 Personen des Pflegegrades 5.

Die o. g. Leistungsberechtigten haben sich oft entschieden, in spezialisierten Pflegeeinrichtungen zu wohnen, wie zum Beispiel für blinde Menschen oder Menschen mit Multipler Sklerose.

Eine Anfrage bei den Pflegekassen blieb ohne Erkenntnisgewinn, da das Kriterium „ausschließlich körperliche Behinderung“ bei den Pflegekassen nicht erfasst wird.

6. Welche Kenntnisse hat der Senat darüber, wie viele Menschen mit ausschließlich schwerer körperlicher Behinderung (damit ist beispielsweise eine schwere Querschnittslähmung, bei der nur noch der Kopf bewegt werden kann; ALS; weit fortgeschrittene Multiple Sklerose uvm. gemeint) außerhalb besonderer Wohnformen in ambulanten Wohnformen oder in der eigenen Wohnung leben? Bitte wenn möglich nach Bremen und Bremerhaven differenziert beantworten?

Der Senat hat keine Erkenntnisse darüber, wie viele Menschen mit ausschließlich schwerer körperlicher Behinderung in ambulant begleiteten Wohngemeinschaften oder der eigenen Wohnung wohnen. Allerdings gibt es in Bremen einige Leistungsberechtigte des o. g. Personenkreises, welche beispielsweise in der eigenen Wohnung durch einen ambulanten Assistenzdienst der Persönlichen Assistenz (ISB) und/oder einem ambulanten Intensivpflegedienst begleitet werden. Ebenso besteht für diese Personengruppe in Bremen die Möglichkeit, im Rahmen des Akzent-Wohnens verschiedene ambulante Assistenz- und Pflegedienstleistungen zu nutzen.

7. Gibt es Wartelisten für Plätze in ambulanten Wohnformen, wie zum Beispiel dem ambulant betreuten Wohnen in eigener Wohnung, dem ambulant betreuten Wohnen in einer Wohngemeinschaft oder dem Quartierswohnen? Wenn ja, wie lang sind die Wartelisten und wie lang ist die durchschnittliche Wartezeit? (Alle Angaben, wenn möglich, bitte differenzieren nach Angeboten für unterschiedliche Behinderungstypen)?

In den Bremischen Behörden und Ämtern werden keine Wartelisten für Plätze in den Einrichtungen und Angeboten für geistig und mehrfach behinderte Menschen sowie für seelisch behinderte Menschen geführt. Die Leistungserbringer führen ihre Anfragen häufig in sogenannten Wartelisten. Diese sind den Leistungsträgern nicht bekannt.

In den ambulanten Angeboten für körperlich behinderte Menschen führen ebenso die jeweiligen Leistungserbringer bzw. Assistenzdienstleister mögliche Wartelisten. Die Steuerung übernehmen die Assistenzdienste selbst. Die Wartelisten sind den Bremischen Behörden und Ämtern in der Regel nicht bekannt.

Für Menschen mit körperlicher Beeinträchtigung und Anleitungskompetenz gibt es in der Stadt Bremen das Angebot des Akzent-Wohnens in der eigenen Wohnung, welches durch ambulante Pflege- und Assistenzdienste begleitet wird. Akzent-Wohnen wird an drei Standorten mit 26 Wohnungen und vier Einzelzimmern in einer Wohngemeinschaft angeboten. Hier gibt es dem Kostenträger bekannte Wartelisten mit aktuell zehn Personen. Die Wartezeit kann mehrere Jahre betragen. Insbesondere der stadtnahe Standort im Steintor wird oft angefragt.

In Bremerhaven gibt es im Bereich des ambulanten Wohnens bei den Leistungserbringern interne Wartelisten. Der Umfang der Wartelisten ist dem Leistungsträger unbekannt. Die Wartezeiten variieren abhängig nach Fall und Leistungserbringer. Durchschnittliche Wartezeiten lassen sich nicht angeben.

8. Welche Erkenntnisse hat der Senat über den Bestand an barrierefreien Wohnungen und R-Wohnungen und entsprechender (Um-) Bauprojekte im Land Bremen? Bitte nach Bremen und Bremerhaven differenziert beantworten.

Im Rahmen der Vereinbarung zur Vermittlung von R-Wohnungen aus dem Begleitgremium R-Wohnungen in der Stadtgemeinde Bremen (mit Bremen-Nord) wurde ein Aufbau einer Datenbank für die Vermittlung und zur Datenerfassung durch kom.fort e.V. beschlossen. Kom.fort e.V. und dem Beauftragten für barrierefreies Bauen bei der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung (SBMS) wird zu Beginn des 2. Quartals 2024 eine Tabelle über barrierefreie und zusätzlich rollstuhlgerechte (R-Wohnungen) Wohnungen seit dem Jahr 2018 vorliegen. Grundlage sind Zahlen aus der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadtgemeinde Bremen, welche aus dem Bauantragsbearbeitungsprogramm (ProSoz) herausgelesen werden. Perspektivisch wird am Aufbau einer ähnlichen Tabelle aus den Zahlen der unteren Bauaufsichtsbehörde in Bremerhaven gearbeitet.

Eine kurze Übersicht zu den bisherigen Daten kann schon etwas Einblick geben:

In den Jahren 2022 bis 2024 wurden 17 rollstuhlgerechte (R-Wohnungen) beim kom.fort e.V. und 29 barrierefreie Wohnungen (B-Wohnungen) zur Vermittlung registriert.

Hierbei handelt es sich nur über die bei kom.fort e.V. zur Vermittlung gemeldeten Wohnungen.

	2022	2023	2024 (Januar und Februar)
Gewoba	R-Wohnungen = 4 B-Wohnungen = 9	R-Wohnungen = 9 B-Wohnungen = 9	R-Wohnungen = 0 B-Wohnungen = 1
Brebau/ZfW	R-Wohnungen = 0 B-Wohnungen = 2	R-Wohnungen = 0 B-Wohnungen = 0	R-Wohnungen = 2 B-Wohnungen = 0
Private	R-Wohnungen = 1 B-Wohnungen = 6	R-Wohnungen = 1 B-Wohnungen = 2	R-Wohnungen = 0 B-Wohnungen = 0
Gesamt	R-Wohnungen = 5 B-Wohnungen = 17	R-Wohnungen = 10 B-Wohnungen = 11	R-Wohnungen = 2 B-Wohnungen = 1

a. Wie hoch schätzt der Senat den Bedarf ein, um die Leitidee des BTHG zur Sozialraumorientierung und zum Selbstbestimmungsrecht beim Wohnen in Form einer Wahlfreiheit zwischen besonderer Wohnform und ambulanter Wohnform oder eigener Wohnung vollständig abzudecken?

Ein Bedarf an jeweiligen Wohnangeboten in besonderen Wohnformen, ambulant begleiteten Wohngemeinschaften oder auch Wohnungsgemeinschaften mit trägergesteuerten Angeboten oder eigene Wohnungen ohne trägergesteuertes Angebot für jeden einzelnen Personenkreis sowie die einzelnen Stadtteile und Quartiere ist sehr schwierig zu erheben. Die Frage wird hier so interpretiert, dass sie auf den Bedarf von barrierefreiem bzw. rollstuhlgerechtem Wohnraum abzielt. Dafür lassen sich einfache, nicht umfassende Rückschlüsse aus bekannten Daten ziehen.

Daten von kom.fort e.V.	2022	2023	2024
Wohnungssuchende	31	32	12

Im Zeitraum von 2022 bis März 2024 wurden 75 Suchende beim kom.fort e.V. registriert.

Hiervon sind:

- 7 Personen im Alter von 2-19 Jahren
- 18 Personen im Alter von 20- 39 Jahren
- 14 Personen im Alter von 40-59 Jahren
- 16 Personen im Alter von 60-100 Jahren
- 20 Personen ohne Angaben zum Alter

Im Jahr 2023 lassen sich die 32 neu in der Wohnagentur gelisteten Wohnungsgesuche wie folgt aufschlüsseln:

- 9 Personen suchen eine 1-2 Zimmer Wohnung
- 13 Personen suchen eine 3-4 Zimmer Wohnung
- 10 Personen suchen eine Wohnung ab 4 Zimmer

Hierbei muss bedacht werden, dass nicht bekannt ist, ob andere Wohnungssuchende sich an andere Wohnungsanbieter wenden und dort erfolgreich eine Wohnung vermittelt bekommen, die nicht an den kom.fort e.V. gemeldet wurde. Da nicht bekannt ist, wie viele vermittelbare barrierefreie oder rollstuhlgerechte Wohnungen ohne Meldung beim kom.fort e.V. auf dem Markt sind, ist ein Bedarf nicht einzuschätzen.

Eine Schlussfolgerung kann aus diesen Daten daher nur begrenzt erfolgen. Es lässt sich aber erkennen, dass es weiterhin einen Bedarf an barrierefreien und besonders rollstuhlgerechten Wohnungen unterschiedlicher Größe im Vergleich zu den vermittelbaren Wohnungen gibt. Im Jahr 2019 erfolgte eine Umfrage zum Bedarf an barrierefreien und rollstuhlgerechten Wohnungen, worin sich diese heutige Einschätzung bestätigen lässt. Hier wurde insbesondere im Innenstadtbereich Bedarf für entsprechende Wohnungen gesehen.

b. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, zukünftig weitere Erkenntnisse über den Bestand an barrierefreien Wohnungen und R-Wohnungen auch unter Einbeziehung des privaten Wohnungsmarktes zu erheben?

In der oben genannten Vereinbarung für die Vermittlung von R-Wohnungen und der daraus resultierenden Tabelle über den Bestand und Zuwachs an barrierefreien und R-Wohnungen wird auf die Daten der unteren Bauaufsichtsbehörde seit 2018 zugegriffen. Mit kom.fort e.V. ist vereinbart worden, dass die barrierefreien und R-Wohnungen aus dem Bestand vor 2018 durch schriftliche Anfragen bei den großen und größeren Wohnungsbaugesellschaften in der Stadtgemeinde Bremen abgefragt werden und in die Tabelle eingetragen werden.

Auf Grundlage eines politischen Auftrags des zuständigen Ausschusses ist das Dezernat III für Soziales, Arbeit und Jugend in Bremerhaven im Februar 2024 beauftragt worden, eine detaillierte Bestandsaufnahme der Bedarfe und des Bestands im Hinblick auf Barrierefreiheit in Wohngebäuden in Bremerhaven vorzunehmen. Aufgrund der methodischen Grenzen ist davon auszugehen, dass eine lediglich näherungsweise Erfassung möglich sein wird, aber Grundlagen für eine bessere systematische Erfassung in Zukunft gelegt werden können. Dabei ist eine Abstimmung mit dem Landesbeauftragten für barrierefreies Bauen angedacht, da für die Stadt Bremen bereits entsprechende Schritte eingeleitet worden sind (Wohnraum-Erfassung in Datenbanken, auch koordinierte Vermittlung). Dies wird auch eine Einbeziehung der privaten Wohnungswirtschaft einhalten.

c. Wie bewertet der Senat die Funktionalität des Suchportals für barrierefreie Wohnungen im Portal Bremen barrierefrei und welche Möglichkeiten sieht er, dieses Serviceangebot um private Wohnungsangebote zu erweitern?

Im Begleitgremium R-Wohnungen in der Stadtgemeinde Bremen (welches sich ab November 2024 in ein Begleitgremium für barrierefreien Wohnungsbau in der Stadtgemeinde Bremen umbenennen wird) spielt das Suchportal Bremen Barrierefrei eine wesentliche Rolle. Freie barrierefreie oder R-Wohnungen können an kom.fort e.V. gemeldet werden und werden von dort sofort ins Portal gestellt. Die Gewoba hat einen eigenen Zugriff auf dieses Portal und kann direkt darüber Wohnungen anbieten. Durch die neue Vereinbarung für die Vermittlung von R-Wohnungen zwischen dem Sozialressort, dem Bauressort und kom.fort e.V. können noch schneller und gezielter barrierefreie und R-Wohnungen vermittelt werden. Private Wohnungsangebote können ebenfalls an kom.fort e.V. gemeldet werden und werden entweder sofort direkt vermittelt oder in das Portal gestellt. Auf diesen Service seitens kom.fort e.V. wurde bereits mehrmals bei Sitzungen der AG Wohnen und der ARGE freier Wohnungsbau hingewiesen. Dieser Service seitens kom.fort e.V. steht aktuell in der Stadtgemeinde Bremen zur Verfügung. Perspektivisch ist Ähnliches in Bremerhaven vorgesehen.

9. Wie viele besondere Wohnformen konnten seit Beginn der BTHG-Umsetzung ambulantisiert bzw. zu WGs umgewandelt werden oder sind im Prozess einer Umwandlung, und wie viele Menschen konnten hierdurch in ihrer selbstständigen Lebensführung gestärkt werden? Wie bewertet der Senat den bisherigen Prozess und gibt es konkrete Ziele hinsichtlich weiterer diesbezüglicher Vorhaben für die verbliebenen Einrichtungen? (Bei Angaben bitte auch Unterbringung außerhalb Bremens, bei denen Bremen Kostenträger ist, berücksichtigen).

Die Entwicklung der Ambulantisierung der stationären Wohneinrichtungen/heutigen besonderen Wohnformen wird nachfolgend in zwei Tabellen getrennt für Bremen und Bremerhaven dargestellt.

Ambulantisierung in Bremen

	2011	2012	2012	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Plan 2024
Platzzahl stationärer Plätze	907	895	895	889	877	841	841	820	817	709	695	695	695	685
Abbau stationärer Plätze		-12	0	-6	-12	-36	0	-21	-3	-108	-14	0	0	-10

Ambulantisierung in Bremerhaven

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Plan 2024

Platzzahl stationärer Plätze	284	284	284	288	288	309	319	314	314	293	280	280	280	215
Abbau stationärer Plätze		0	0	+4	0	+21	+10	-5	0	-21	-13	0	0	-65

Die Ambulantisierung besonderer Wohnformen für Menschen mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung wird fortgesetzt und der Ausbau erprobter Modelle wie etwa „Assistenz im Quartier“ als selbstbestimmte Lebens- und Wohnformen in eigenen Wohnungen vorangetrieben. Da die früheren gesetzlichen Regelungen im SGB XII beinhalteten, dass die Kostenträgerschaft für Auswärtige bei einer Ambulantisierung auf die Stadtgemeinde übergeht, in der die Person lebt, hat in Bremerhaven der Prozess später begonnen. Es leben viele Personen aus dem benachbarten Umland in Bremerhaven und erhalten dort Unterstützung in Wohnangeboten. Eine Ambulantisierung vor 2020 stellte ein Kostenrisiko für die Stadt dar. In der Stadtgemeinde Bremen betraf dieses lediglich Einzelfälle, für die Absprachen mit den zuständigen Kostenträgern zur Beibehaltung der Zuständigkeit getroffen werden konnten.

Während der Coronapandemie ist der Ambulantisierungsprozess zum Erliegen gekommen, was sich aufgrund des jeweiligen Vorlaufs verzögert auf die Umsetzung in den Jahren 2022 und 2023 auswirkt. In diesem und dem kommenden Jahr ist die Ambulantisierung stationärer Außenwohngruppen in Bremerhaven und Bremen sowie die Umwandlung besonderer Wohnformen in Quartierwohnen bzw. der Aufbau neuer Quartierwohnangebote in Bremen in Planung.

Die Deinstitutionalisierung von Angeboten stellt einen wichtigen Baustein zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention dar.

Auf die Ambulantisierung von Angeboten außerhalb Bremens hat der Senat keinen Einfluss. Eine auswärtige Versorgung, die von den leistungsberechtigten Personen nicht gewünscht ist, soll vermieden werden. Aus diesem Grund wird, wie in der Antwort auf Frage 7. beschrieben, eine bessere Steuerung bei der Belegung freier Plätze angestrebt.

10. Wie stellt sich die im BTHG vorgesehene Strukturierung zur Sozialräumlichkeit im Landesrahmenvertrag des Landes Bremen bisher konkret dar und wie überträgt sich diese im Hinblick auf die Leistungsvereinbarkeit auf der Einzelfallebene?

2019 wurde im Land Bremen eine Übergangsvereinbarung verabschiedet, die eine zügige, rechtskonforme und kontinuierliche Leistungssicherung bis zur sukzessiven Umsetzung neuer Vereinbarungen vorsieht. Der unbestimmte Rechtsbegriff der Sozialraumorientierung wurde noch nicht im Landesrahmenvertrag definiert. Als ein Kriterium für die Erbringung der Leistungen wird die Einbindung in Versorgungs- und Kooperationsstrukturen und in den Sozialraum benannt, aber noch nicht weiter ausgeführt. Der neue Landesrahmenvertrag, der die Übergangsvereinbarung ablösen wird, befindet sich zurzeit in der Erarbeitung.

Auf der Einzelfallebene wird in der Bedarfsermittlung mit BENi-Bremen mit der leistungsberechtigten Person reflektiert und geplant, was die Person selbst tun kann, um ihre Teilhabeziele zu verwirklichen, welche Personen es in ihrem Umfeld gibt und welche Ressourcen in ihrem Sozialraum zur Verfügung stehen. Danach wird geschaut, welche professionellen Leistungserbringer die Person unterstützen können.

11. Welche weiteren Ansätze zur Umsetzung der Sozialraumorientierung im Landesrahmenvertrag gibt es bereits und inwieweit und mit welchem Zeitplan ist deren Fortschreibung bereits im Prozess oder in Planung?

Die Einbeziehung des Sozialraumes in die Erbringung von Eingliederungshilfeleistungen ist gesetzlich im SGB IX verankert. Damit besteht der Auftrag für das Land Bremen, auf bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Angebote von Leistungsanbietern hinzuwirken und die Träger der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung ihres Sicherstellungsauftrages zu unterstützen (§ 94 Abs. 3 SGB IX). Die für den Landesrahmenvertrag zuständige Vertragskommission SGB IX hat darauf reagiert.

In einer Unterkommission der Vertragskommission werden die vom Gesetzgeber als Assistenzleistungen zur Sozialen Teilhabe festgelegten Leistungen in Wohnangeboten für Menschen mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung neu definiert und erarbeitet. Der Sozialraum wird bei den Leistungen zur Sozialen Teilhabe besonders hervorgehoben. Die Leistungen sollen dazu beitragen, dass Leistungsberechtigte möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich in ihrem Sozialraum leben können. Sie dienen dazu, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen. Damit markiert der Gesetzgeber, dass Sozialraum kein rein objektiver Begriff, sondern subjektiv geprägt ist und der Bezug auf den individuellen Sozialraum gelegt wird.

Zur Konzeptionierung des Begriffes der Sozialraumorientierung im Kontext der Eingliederungshilfe wurde auf das Fachkonzept von Prof. Dr. Hinte zurückgegriffen. Diesem liegt zugrunde, dass im Mittelpunkt sozialräumlichen Denkens und Handelns der Wille und die Vorstellungen des (leistungsberechtigten) Menschen stehen, wie dieser sein Leben führen möchte. Daran anknüpfend und darauf aufbauend geht es darum, ein individuelles und passgenaues Unterstützungssetting zu entwickeln. In dessen Zentrum stehen all die Dinge, die der Mensch selbst tun kann und dann auch mit den Ressourcen in seinem persönlichen Umfeld und zu erkundenden Ressourcen in seinem Sozialraum sowie – aber eben immer nur als ein Element – mit den professionellen Dienstleistungen der Eingliederungshilfe. Sozialraumorientierte Assistenzleistungen unterstützen zum einen eine Erweiterung des inneren Raums der leistungsberechtigten Person durch eine konsequent ressourcenzentrierte Sicht der eigenen Fähigkeiten und Möglichkeiten, des eigenen Willens und Lebensentwurfs. Zum anderen dienen sie der Erhaltung und / oder Erweiterung des den Menschen umgebenden äußeren Raums sowie der Erschließung neuer individueller Ressourcen.

In der Unterkommission wurden 2021 an das Fachkonzept angelehnte Leitziele für Assistenzleistungen im Land Bremen erarbeitet. In Modellprojekten soll deren Umsetzung zunächst erprobt werden. In den Jahren 2022 und 2023 wurden die Interessen und Ansätze geschärft und ein konkretes Projekt daraus entwickelt. In einem Senatsbeschluss Ende 2023 wurde die Umsetzung und Finanzierung des Projektes „Inklusive Sozialräume aktiv gestalten - Sozialraumorientierung in der Eingliederungshilfe unterstützt durch die Etablierung von Budgetlösungen im Land Bremen“ beschlossen.

12. In Form welcher konkreten Maßnahmen, Konzepte und Landesgesetze wird bereits umgesetzt, der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen in Bezug auf die gesetzlich verankerte Sozialraumorientierung des BTHG nachzukommen?

- a. Welche Maßnahmen wurden bereits eingeleitet und umgesetzt?
- b. Welche Maßnahmen sind bis wann geplant, wann werden diese umgesetzt?

Die Antworten auf die Fragen 10 und 11 stellen den Sachstand zur Umsetzung der gesetzlich verankerten Sozialraumorientierung dar.

Zu a. und b.:

Das Projekt „Inklusive Sozialräume aktiv gestalten - Sozialraumorientierung in der Eingliederungshilfe unterstützt durch die Etablierung von Budgetlösungen im Land Bremen“ hat eine Projektlaufzeit von 5 Jahren. Im Jahr 2024 erfolgt die Erarbeitung der Budgetlösungen mit zwei Leistungserbringern der Stadt Bremen. Im Jahr 2025 findet die Erarbeitung der Budgetlösungen mit interessierten Leistungserbringern in Bremerhaven statt. Ab 2026 können weitere interessierte Leistungserbringer teilnehmen. Ein wichtiger Baustein der Implementierung des Fachkonzeptes sind Schulungen für Führungskräfte der Leistungserbringer und Leistungsträger, Mitarbeitende der Leistungserbringer und Leistungsträger sowie für Interessenvertretungen behinderter Menschen.

Zudem findet am 23. April 2024 eine Tagung für die Fachöffentlichkeit statt, um das Konzept der Sozialraumorientierung anwendungsbezogen auf die Eingliederungshilfe zu diskutieren und gemeinsam weiterzuentwickeln. Hier wird auch an Beispielen aus Hamburg und Berlin gelernt und weitergedacht. Die Tagung ist als Baustein eines mehrstufigen Prozesses zu verstehen, der Sozialraumorientierung als Konzept über fachpolitische Bereiche hinweg entwickelt.

Die Transformation von stationären Behandlungsleistungen der psychiatrischen Klinik in gemeindeorientierte teilstationäre, ambulante und aufsuchende Angebote ist ein wichtiges Ziel der Psychiatriereform in Bremen. Inzwischen sind in drei Bremer Regionen (Ost, Mitte und Süd) aufsuchende Klinikteams etabliert, deren Arbeit eine Behandlung auf einer Station ersetzen kann.

In allen fünf Versorgungsregionen in Bremen und in Bremerhaven wurden inzwischen Gemeindepsychiatrische Verbünde etabliert. In ihnen schließen sich alle wesentlichen psychiatrischen Leistungserbringer einer Region zusammen und verpflichten sich zur Versorgung aller psychisch kranken Bürger:innen aus der Region. In den Gebieten sind regelmäßige regionale Hilfeplankonferenzen für Menschen mit komplexen Unterstützungsbedarfen (HUBIKo) eingerichtet. Zusätzlich besteht eine regelmäßig tagende überregionale Hilfeplankonferenz (Verbündekonferenz). In allen Regionen sind regionale Fürsprache und Beschwerdestellen eingerichtet.

13. Welche Formen von Unterstützungsangeboten gibt es im Land Bremen, um Menschen mit Behinderung ein Wohnen in ambulanten Wohnformen oder der eigenen Wohnung zu ermöglichen? Bitte differenzieren nach Stadt Bremen und Bremerhaven und nach

- a. sozialen,
- b. therapeutischen,
- c. medizinischen und pflegerischen,
- d. die Alltagshilfe betreffenden Angebote,
- e. die digitale Teilhabe betreffende Angebote.

- a. In der Stadt Bremen gibt es Assistenzdienstleistungen zur sozialen Teilhabe in der eigenen Wohnung oder ambulant begleiteten Wohngemeinschaften. Für Menschen mit körperlicher Behinderung und Anleitungskompetenz gibt es Angebote der ambulanten Maßnahme Persönliche Assistenz (ISB) sowie des Akzent-Wohnens, in dem ambulante Pflege- und Assistenzdienstleistungen nach Wunsch und Bedarf genutzt werden können. Für Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung, die im Haushalt ihrer Angehörigen leben, gibt es eine entsprechende Assistenzleistung zur sozialen Teilhabe. Für Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung, die in einer Wohngemeinschaft leben, gibt es eine dort organisierte ambulant begleitende Assistenzleistung.

In Bremerhaven sind Unterstützungsangebote in Form des betreuten Wohnens für Menschen mit geistiger Behinderung, psychisch Kranke und Suchtkranke sowie Leistungen der Assistenz zur sozialen Teilhabe und des persönlichen Budgets vorhanden.

- b. Zusätzlich zu den Assistenzangeboten der Eingliederungshilfe stehen für Menschen die über das SGB V finanzierten Angebote der ambulanten psychiatrischen Pflege und der Soziotherapie zur Verfügung (neben den niedergelassenen Psychiater:innen und psychologischen Psychotherapeut:innen).
- c. Ein wichtiger Punkt für ein eigenständig geführtes Leben ist u. a. die Erreichbarkeit und Nutzbarkeit einer medizinischen Versorgung. Diese sollte nebst Hausarztbesuchen so gestaltet sein, dass ggf. auch ein Mensch mit Behinderungen eine medizinische Einrichtung eigenständig aufsuchen kann. So gibt es z. B. auf der Plattform Bremen.de die Möglichkeit, Hausarzt- und Facharztpraxen nach Nähe und Barrierefreiheit auszusuchen (Fach- und Hausarztpraxen mit Infos zur Barrierefreiheit).

Im Land Bremen bieten 108 ambulante Pflegedienste (87 in Stadt Bremen, 21 in Stadt Bremerhaven) ihre Unterstützung für ein Leben zu Hause an. Menschen mit Behinderungen, die nach dem SGB XI oder § 61 ff SGB XII (Hilfe zur Pflege) leistungsberechtigt sind, können diese Dienste nutzen.

Außerdem sind im Land Bremen nach § 45 a SGB XI insgesamt 88 Angebote zur qualitätsgesicherten Unterstützung im Alltag zugelassen, von denen 20 explizit die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen gemeldet haben (18 in Stadt Bremen, 2 in Stadt Bremerhaven).

Eine weitere Unterstützung für das ambulante Wohnen stellen die verpflichtenden Beratungsbesuche nach § 37 (3) SGB XI dar, die zweimal (bei Pflegegrad II und III) bis viermal (Pflegegrad IV und V) jährlich in der Häuslichkeit erfolgen. Dabei beraten Pflegefachkräfte zur Optimierung der häuslichen Situation (z.B. zu Hilfsmitteln, Umbauten, etc.) und können so zum Verbleib im ambulanten Setting beitragen. Auch die Pflegestützpunkte und die jeweiligen Pflegekassen beraten umfassend zu allen Fragen pflegebedürftiger Menschen mit Behinderung rund um das Leben zu Hause.

- d. In der Stadt Bremen wird das Projekt der Organisationsassistenz vorgehalten. Zielgruppe des Projektes sind Menschen, denen es aufgrund einer Beeinträchtigung schwerfällt, ihre administrativen Angelegenheiten selbstständig zu regeln. Ziel des Projektes ist es, niedrighschwellige Formen der Unterstützung zur Verfügung zu stellen, die mit keinem oder nur sehr geringem Kontrollverlust verbunden sind. Dies unterstützt die betroffenen Personen in ihrem Selbstbestimmungsrecht. Voraussetzung ist, dass die Person entscheidungsfähig ist. Das Angebot ist aufsuchend; Assistent:innen arbeiten ehrenamtlich und werden durch die Projektträger geschult und unterstützt.

Die 17 Dienstleistungszentren (DLZ) der Stadt Bremen bieten ihren Kund:innen Information, Beratung, Nachbarschaftshilfe und Alltagsassistenz.

- e. Das Netzwerk Digitalambulanzen vernetzt Angebote zur Digitalen Teilhabe für ältere Menschen (im Rahmen SGB XII, §71) und richtet sich nicht an Menschen mit Behinderung. Es nimmt teil an Vernetzungsrunden zu Digitalisierungsinitiativen für Menschen mit Behinderungen, um Synergien beim Erreichen überschneidender Interessen herzustellen.

14. Welche Träger stellen diese Angebote bereit?

- a. In der Stadt Bremen wird die ambulante Maßnahme Persönliche Assistenz (ISB) von drei Assistenzdienstleistern erbracht: Arbeiterwohlfahrt Bremen (AWO ISB), Paritätische Dienste Bremen (PDB ISB) und Assistenzgenossenschaft Bremen. Das Akzent-Wohnen wird von den Paritätischen Diensten Bremen angeboten, wobei die zusätzlichen ambulanten Leistungen durch Pflege- und Assistenzdienstleister der eigenen Wahl erbracht werden können. Die Assistenzleistungen für Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung werden von den Assistenzdienstleistern Martinsclub, Arbeiterwohlfahrt, Friedehorst und Lebenshilfe Bremen erbracht.

Assistenzleistungen in der eigenen Wohnung und in ambulant begleiteten Wohngemeinschaften erbringen folgende Leistungserbringer in der Stadt Bremen: Arbeiter-Samariter-Bund Soziale Hilfen, Autismushilfe, AWO-Integra, Bremer Lebensgemeinschaft, Friedehorst Teilhabe Leben, Haus Hardenberg, Initiative zur Sozialen Rehabilitation, Internationaler Bund und Inklusive WG Bremen.

In Bremerhaven werden die Angebote von folgenden Leistungserbringern bereitgestellt: Albert-Schweitzer-Wohnstätten, Diakonisches Werk, Deutsches Rotes Kreuz, Bündnis Ambulante Psychiatrie, Ambulante Dienste Perspektive, Haus Lehe, Arbeiterwohlfahrt, Elbe-Weser Welten, Betreuungs- und Erholungswerk.

- b. Ambulante psychiatrische Pflege und Psychotherapie werden in der Stadt Bremen angeboten durch den Arbeiter-Samariter-Bund (ASB), die Bremer Werkgemeinschaft und die Ambulanten Dienste Perspektive.

In Bremerhaven werden die ambulante psychiatrische Pflege und Psychotherapie durch die BAP Bremerhavener Ambulante Psychiatrieangebote GmbH, Neue Wege Bremerhaven und Ambulanten Dienste Perspektive Bremerhaven erbracht.

- c. Im Klinikum Bremen Mitte wurde im Oktober 2011 Norddeutschlands erste gynäkologische Praxis für mobilitätseingeschränkte Frauen und Mädchen eröffnet. In Räumen am Klinikum Mitte behandeln niedergelassene Gynäkologinnen und Gynäkologen Patientinnen mit körperlichen Beeinträchtigungen (Barrierefreie Gynäkologische Praxis (gesundheitnord.de)). Zudem kommt, dass entsprechend der Bremer Landesbauordnung (BremLBO) §50, 2 u. a. Praxisräume barrierefrei zu erreichen sein müssen.

Die Trägerschaft der ambulanten Pflegedienste im Land Bremen ist vielfältig. Es gibt wohlfahrtsverbandliche, kirchliche und private Träger, aus denen Nutzer:innen frei wählen können. Die anerkannten Anbieter der Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI bieten ihre Leistungen ebenfalls in diversen Trägerschaften an.

- d. Die Organisationsassistenz wird von der AWO Bremen und der Caritas Bremen angeboten. Die Träger der DLZ sind die vier Wohlfahrtsverbände AWO, Paritätische Dienste, Caritas und DRK.
- e. siehe Antwort zu Frage 13 e.

15. Gibt es Quartiere in Bremen und Bremerhaven, welche ein besonders gut funktionierendes Netz an nachbarschaftlichen oder auf Quartiersebene entwickelten Unterstützungsangeboten bereithalten für Menschen mit Behinderung, die in der eigenen Wohnung wohnen wollen? Wenn ja, welche Quartiere sind das und in welcher Form wird es umgesetzt??

Die Stadt Bremen besitzt durch die Struktur der 17 Dienstleistungszentren ein etabliertes und bewährtes Netz an nachbarschaftlichem Engagement in allen Stadtteilen. Die DLZ richten sich ihrem Auftrag entsprechend explizit auch an Menschen mit Behinderung.

Annähernd 2.800 Bremer:innen unterstützen als „Nachbarschaftshelfer:innen“ Menschen mit Hilfebedarfen für eine Aufwandsentschädigung in ihrem Lebensumfeld. Die DLZ sind auch als Träger von Angeboten für die Unterstützung im Alltag nach § 45 a SGB XI anerkannt. Interessierte Nachbarschaftshelfer:innen werden zu diesem Zweck eigens geschult und bieten dann weitergehende Betreuung und Unterstützung an. Informationen zu besonders ausgeprägten quartiersbezogenen und spezifisch auf Menschen mit Behinderung ausgerichteten Netzwerken sind nicht bekannt.

16. In welcher Form könnte eine regionale Unterstützungs- und Pflegekoordination unter Einbezug aller relevanten Akteur*innen des Sozialraums, der medizinischen Versorgung (z.B. Gesundheitszentren oder Dienstleistungszentren) und entsprechend der Wünsche der Menschen mit Behinderung gestaltet werden?

Eine engere regionale Zusammenarbeit von heute oft getrennten Beratungs- und Unterstützungsstrukturen erscheint notwendig. Dabei werden integrierte und integrierende Angebote den (teils) komplexen Bedarfen von Menschen mit und ohne Behinderung am ehesten gerecht. Die bisher meist getrennt aufgestellten Beratungsangebote zu Gesundheit, Pflege, sozialen Themen und Teilhabe sind bisher unzureichend miteinander vernetzt und arbeiten nicht ausreichend koordiniert zusammen.

Einen möglichen Lösungsansatz bieten regionale Beratungs- und Unterstützungszentren, ähnlich dem Ansatz des geplanten Gesundheitszentrums in Bremen-Gröpelingen. Hier könnten kooperativ arbeitende, eng koordinierte und thematisch umfassende Beratungsstrukturen für die vorgenannten Bereiche entstehen.

Im Gesamt- Teilhabeplanverfahren können mit Zustimmung der leistungsberechtigten Person im Einzelfall alle erforderlichen Akteure unter Beteiligung der leistungsberechtigten Person an einem Tisch die konkrete Leistungserbringung beraten.

17. In welcher Form bieten die 17 Dienstleistungszentren in Bremen Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung an, welche anderen Dienstleister*innen für Menschen mit Behinderung gibt es und in welcher Form erfolgt jeweils eine Zusammenarbeit mit den ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungen (EUTB)?

Die Bremer Dienstleistungszentren (DLZ) bieten Information zu sowie Beratung und Vermittlung von Nachbarschaftshilfe und Alltagsassistenz für die Zielgruppen ältere Menschen, chronisch kranke Menschen und Menschen mit Behinderungen an. In der Unterstützung und statistisch wird seitens der DLZ nicht zwischen den Zielgruppen differenziert. Die DLZ erheben nicht den Grad der Behinderung (GdB) ihrer Kund:innen. Die DLZ unterstützen aber Kund:innen bei Bedarf bei der Beantragung von Ausweisen mit dem GdB nach SGB IX.

Seit der Gründung des Fachdienstes Teilhabe arbeiten die DLZ bei Bedarf mit ihm zusammen. Bei einigen Kund:innen wechselte die Zuständigkeit vom Sozialzentrum (SDE bzw. wirtschaftliche Hilfen) zum Fachdienst Teilhabe.

Es gibt eine einzelfallbezogene Zusammenarbeit mit verschiedensten Anbietern in dem Bereich. Bei Bedarf verweisen die DLZ zudem auf die Teilhabeberatungsstellen, z.B. Selbstbestimmt Leben e.V. oder im Rahmen ihrer Informations- und Beratungsarbeit auf spezialisierte Dienstleister für Menschen mit Behinderungen.

Die EUTB sind durch den Bundesgesetzgeber eingesetzt, finanziert und verwaltet. Das Land hat in der inhaltlichen Gestaltung und der Finanzierung keine aktive Rolle. Bekannt ist, dass die EUTB nach ihren Möglichkeiten und Kompetenzen die Beratungen durchführen oder auf andere Beratungsstellen und Unterstützungsmöglichkeiten wie auch die Dienstleistungszentren verweisen.

Beratungsstellen der EUTB verweisen zur Vermittlung von Nachbarschaftshelfer:innen, häuslicher Pflege, Haushaltshilfen, etc. auf die Dienstleistungszentren, da sie selbst diese nicht vermitteln, beraten aber dazu. Eine konkretere Zusammenarbeit mit einigen Dienstleistungszentren erfolgt zum Thema Organisationsassistenten.

18. Wie bewertet der Senat den Bedarf und die Möglichkeit, die Beratungs- und Serviceleistungen der Dienstleistungszentren im Land Bremen noch stärker auch auf Menschen mit Behinderung, die in der eigenen Wohnung leben wollen, auszurichten?

Die Dienstleistungszentren in der Stadt Bremen stellen seit Jahrzehnten wichtige Anlaufpunkte zur Beratung und für Unterstützung von Menschen mit Behinderung und andere Zielgruppen dar. Es gibt deshalb umfangreiche Erfahrungen hinsichtlich der Beratung und der Serviceleistungen für Menschen mit Behinderung. Im Vordergrund werden in der Zukunft bedarfsgemäße Schulungen der Mitarbeiter:innen und eine (weiterhin) intensive und verbindliche Kooperation und Vernetzung mit spezialisierten Beratungs- und Unterstützungsangeboten wie den drei Anbietern der EUTB im Land Bremen stehen.

In Bremerhaven gibt es vergleichbare dezentrale Angebote wie die Bremer Dienstleistungszentren bislang nicht. Auf Grundlage des seniorenpolitischen Zukunftskonzepts ist aber die pilothafte Etablierung eines vergleichbaren Ansatzes vorgesehen. Es wäre sinnvoll, die Angebotsentwicklung nicht ausschließlich auf Senior:innen zu fokussieren, sondern gezielt Synergien im Hinblick auf Menschen mit Behinderung zu erschließen.

19. Welche Formen von Teilhabe- und Selbsthilfeangeboten für Menschen mit Behinderung, von Kursen für Angehörige und Zugehörige von Menschen mit Behinderung, die in der eigenen Wohnung leben oder leben wollen, gibt es in den verschiedenen Stadtteilen in den Städten Bremen und Bremerhaven?

Menschen mit Behinderung sowie ihre An- und Zugehörigen können sich in der Stadt Bremen beispielsweise im sogenannten Stadtführer auf bremen.de barrierefrei zu Selbsthilfeangeboten, Beratungs- und Teilhabeangeboten, Kultur- und Freizeitangeboten, Kursen und Veranstaltungen usw. informieren. Es gibt ein ausgebildetes Netzwerk der Selbsthilfe sowie verschiedene Begegnungsstätten, Treffpunkte und Beratungsstellen. Darüber hinaus gibt es ebenso Beratungsstellen zu Wohnraumanpassungen und eine Vermittlungsstelle für barrierefreie oder rollstuhlgerechte Wohnungen. Im Stadtführer kann man sich ebenso über Wohnungsangebote informieren. Viele dieser Angebote sind regional, also auch sozialräumlich, organisiert.

Solche Angebote können beispielsweise inklusive Selbsthilfegruppen, Informationsveranstaltungen, Kurse zum Kompetenzerwerb, (Assistenz-)Dienstleistungen zur sozialen Teilhabe, Teilhabeberatungen oder inklusive Sport-, Tanz-, Kunst- und Theatergruppen sein.

In Bremen-Nord gibt es beispielsweise den Teilhabetreff. Des Weiteren gibt es verschiedene Quartierszentren, Dienstleistungszentren, Pflegestützpunkte und vieles mehr, an die sich Menschen mit Behinderungen wie auch ihre An- und Zugehörigen wenden können. Diese sind im Sozialraum und gemeindenah angesiedelt.

In Bremerhaven stehen diverse Selbsthilfegruppen mit ihren Angeboten zur Verfügung. Informationen dazu sind über die Dachorganisation „Selbsthilfe Bremerhavener Topf e.V.“ (<https://selbsthilfe-bremerhavener.de/selbsthilfegruppen/mitglieder/>) sowie über das Informationsportal des PsychNavi (<https://www.psychnavi-bremerhaven.de/suche.php>) zugänglich.

Die Formen der Angebote betreffen u.a. Gruppenangebote, Kurse und Beratungen.

Der Sozialpsychiatrische Dienst des Gesundheitsamtes bietet Beratungen im Krisenfall sowie in Fragen der Teilhabe an. Zudem gibt es wöchentlich eine offene Sprechstunde sowie eine Peer-Sprechstunde im Zentrum seelische Gesundheit.

In Bremerhaven gibt es verschiedene Projekte, die die Zusammengehörigkeit und die Selbsthilfe der Menschen im Quartier zum Ziel haben. In geeigneten Räumen können Treffen mit Menschen mit Behinderung stattfinden, die dem Austausch dienen und die Selbsthilfe fördern. Zu nennen ist an dieser Stelle das sogenannte Rampenhaus im Stadtteil Wulsdorf. Der Stadtteiltreff in Grünhöfe wurde barrierearm umgebaut.

20. Wie bewertet der Senat den fachlichen Bedarf und welche Möglichkeiten sieht der Senat, Menschen mit Behinderung sowie deren Angehörigen und Zugehörigen aufsuchende Beratungen vor Ort, auch im eigenen Wohnraum, in den unterschiedlichen Stadtteilen im Land Bremen bereitzustellen? Die Beratung sollte der umfassenden Umsetzung des Wohnens in der eigenen Wohnung dienen und Aspekte wie finanzielle Leistungen der Leistungsträger, der Beantragung der Leistungen, des Zugangs zu Assistenzen und anderem dienen.

Der Senat sieht die aufsuchende und fachliche Beratung für Menschen mit Behinderungen und ihrer An- und Zugehörigen als sehr wichtig an. Die Stadtgemeinde Bremen fördert die aufsuchende Beratung für Menschen mit Behinderungen daher, indem der Fachdienst Teilhabe die fachlichen Beratungen zu Teilhabeleistungen auf Wunsch auch vor Ort in den Wohnräumen der Anfragenden durchführt. Die Städte Bremen und Bremerhaven fördern darüber und über die durch den Bund gesteuerte ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) hinaus eine höhere Anzahl an spezialisierten und fachlich versierten Beratungsangeboten gezielt für den Personenkreis der Menschen mit Behinderungen. Es gibt u.a. spezialisierte Beratungsstellen für Menschen mit Seh- und/oder Hörbeeinträchtigungen sowie körperlichen oder Mehrfachbehinderungen und auch psychischen oder intellektuellen Beeinträchtigung. Oft werden die Beratungen auch durch Menschen mit Beeinträchtigungen durchgeführt. Diese Beratungsstellen bieten bei Bedarf aufsuchende Beratungen in der eigenen Häuslichkeit an, sofern die räumlichen Gegebenheiten geeignet sind. Die Beratungen orientieren sich an den Bedarfen der Anfragenden. Die Bedarfe können sich gezielt auf den Umzug in eine eigene Wohnung oder eine Wohngemeinschaft oder veränderte Bedarfe im häuslichen Umfeld der eigenen Wohnung beziehen. Dazu können Beratungen der Antragstellung, der Wohnraumanpassung, der Wohnungsvermittlung, der sozialen Teilhabe, der Pflege, u.v.m. erfolgen. Diese Beratungsstellen sind sozialräumlich und gemeindeorientiert organisiert.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit für Menschen mit Behinderungen sowie ihrer An- und Zugehörigen sich an Pflegestützpunkte, Dienstleistungszentren oder sozialpsychiatrische Beratungsstellen zu wenden. Auch diese Beratungsstellen sind regional im Sozialraum organisiert.

Der Senat hat dem Bedarf an Beratung und aufsuchender Beratung entsprechend Rechnung getragen und eine vielfältige Beratungslandschaft für Menschen mit Behinderungen und ihren An- sowie Zugehörigen geschaffen.

Das in Bremerhaven seit Anfang 2023 im Rahmen des Landesprogramms „Lebendige Quartiere“ umgesetzte Modellprojekt Präventive Hausbesuche für die Zielgruppe Senior:innen im Alter 65+ zeigt die großen Potenziale niedrigschwelliger aufsuchender Beratungs- und Präventionsangebote insbesondere für sozial benachteiligte Bevölkerungsgruppen und in benachteiligten Quartieren auf.

21. Bezugnehmend auf die vorangegangene Frage: In welcher Form und in welchem Umfang besteht aktuell die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB), die eine Beratung für Menschen mit Behinderung und deren Angehöriger anbietet?

- a. **Bieten die EUTB die in Frage 20 angesprochenen Beratungs- und Unterstützungsbedarfe an bzw. könnten sie diese anbieten?**
- b. **Wenn sie diese anbieten oder anbieten könnten, welcher Bedarf an Ausweitung, finanzieller und personeller Art, der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung besteht?**

Die EUTB sind durch den Bundesgesetzgeber eingesetzt, finanziert und verwaltet. Das Land hat in der inhaltlichen Gestaltung und der Finanzierung keine aktive Rolle. Die Förderung für die EUTB ist in einer Richtlinie geregelt, die pro Kommune ein bestimmtes Kontingent an Vollzeitstellen für EUTB-Beratungsstellen vorsieht. Für die Kommune Bremen sind das 3,29 Vollzeitstellen, für die Kommune Bremerhaven sind 0,66 Vollzeitstellen förderfähig.

Es gibt EUTB, in denen auch aufsuchende Beratung Teil des Angebotes ist. Inwieweit dieses Angebot genutzt wird und ob es einen Bedarf an Ausweitung gibt, ist dem Senat nicht bekannt.

Derzeit gibt es in Bremerhaven eine und in Bremen vier Beratungsstellen der EUTB durch zwei Anbieter. Darüber hinaus können die Berater:innen der EUTB bei Bedarf regionale Räumlichkeiten in durch Bremen geförderte dezentrale Beratungsstellen oder von Wohlfahrtsverbänden nutzen.

22. Welche fachlichen Bedarfe und Möglichkeiten sieht der Senat, um Beratungen durch die Pflegestützpunkte und Dienstleistungszentren sowie die Erstellung von individuellen Gesamt- und Teilhabeplänen durch den Teilhabefachdienst auf Wunsch der Menschen mit Behinderung in deren häuslichem Umfeld durchzuführen?

Eine adäquate Beratung zu individuell passenden Hilfen wie z.B. zu alltagsunterstützenden und pflegerischen Aspekten setzt in aller Regel voraus, die Wohnverhältnisse eines Menschen selbst zu kennen.

Die Dienstleistungszentren bieten, wo nötig und gewünscht, auch eine Beratung im häuslichen Umfeld an. Im Jahr 2022 wurden z.B. durch die DLZ 2.647 Hausbesuche vorgenommen.

Auch die Pflegestützpunkte (und die Pflegeberater:innen der Pflegekassen nach SGB XI) führen auf Wunsch Hausbesuche zur Beratung zu allen Fragen rund um die häusliche Versorgung durch (vgl. auch gesetzliche Grundlage dazu in § 7 a SGB XI Abs. 2). Im Jahr 2023 führten sie 177 Hausbesuche durch.

Ebenso wird von Seiten der potenziellen Leistungserbringer nach SGB XI wie z.B. ein angefragter ambulanter Pflegedienst oder ein Anbieter zur Unterstützung im Alltag stets das Angebot unterbreitet, vorab für einen Erstbesuch zu Hause vorbei zu kommen.

Im Gesamt- und Teilhabeplanverfahren mit BENi-Bremen ist festgelegt, dass die Gespräche zur Bedarfsermittlung auf Wunsch der leistungsberechtigten Person in ihrem häuslichen Umfeld durchgeführt werden.

23. Welche Förderprogramme und welche Beratungsangebote gibt es von Bund, Land und Stadt zum barrierefreien Wohnen und welche Ausweitungsbedarfe und -möglichkeiten sieht der Senat?

Seit mehr als 20 Jahren bietet kom.fort e.V. als kommunale Wohnberatungsagentur ihre Dienste in der Stadtgemeinde Bremen an. Kom.fort e.V. unterstützt beim Umbau, Neubau von entsprechenden Wohnungen und bei der Suche nach Fördermöglichkeiten oder einer entsprechenden Planung.

Perspektivisch erscheint eine solche Wohnberatungsagentur in Bremerhaven als sehr sinnvoll. Dazu müsste in Bremerhaven ein entsprechendes Angebot aufgebaut werden.

24. Welcher Voraussetzungen und Ressourcen bedürfte es, einen allgemeinen oder schwerpunktbezogenen Teilhabebericht über die Lebenslagen behinderter Menschen im Land Bremen einzuführen?

Teilhabeberichte über die Lebenslagen behinderter Menschen anderer Bundesländer (Sachsen, NRW) basieren schwerpunktmäßig auf Umfragedaten des Mikrozensus, des Sozioökonomischen Panels (SOEP), des GEDA und künftig des Teilhabesurveys des Bundes. Als sehr kleines Bundesland sind hier jedoch kaum auswertbare Informationen für Bremen verfügbar. Eventuelle Potenziale werden derzeit geprüft. Die Erstellung der Berichte erfolgte in anderen Bundesländern über die Vergabe an Analyseunternehmen (Prognos, ISG Köln).

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) nimmt Kenntnis.